

Finanz und Gebührenordnung des PSV Glauchau e.V.

§ 1 Kasse

Der PSV Glauchau e.V. führt zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben eine selbstständige Kasse, welche dem eingesetzten Kassierer untersteht.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

§ 3 Finanzplan

Der Kassierer erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand im letzten Quartal des Geschäftsjahres einen Finanzplan. Dieser ist Hilfsmittel und regelt die Finanzplanung der Ein- und Ausgaben des PSV Glauchau e.V. für das folgende Geschäftsjahr in grober Abstimmung.

§ 4 Jahresrechnung

Der Geschäftsführende Kassierer hat auf der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vorzulegen in der Ein und Ausgaben, die Vermögensverhältnisse und die Gesamtfinanzlage erkannt werden.

§ 5 Einnahmen

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen gedeckt.

a) Beiträge der Mitglieder

Monatlich 8,00 €

Quartal 24,00 €

Jahr 85,00 €

Bei zwei oder mehr Mitgliedern einer Familie,

1 Mitglied 100 %

2 Mitglied 50 %

Jedes weitere Mitglied ist frei

Bei der Beitragsentrichtung können Fehltage nicht berücksichtigt werden.

Übungsleiter mit Vertrag und Funktionäre zahlen einen Jahresbeitrag von 20,00 € Angehörige dieser werden als 2 ..., 3 Mitglied usw. behandelt.

Volljährige Mitglieder welche Unregelmäßig am Training teilnehmen können zahlen einen Jahresbeitrag von 65,00 €

Alle anderen Forderungen bleiben davon unberührt

Es wird immer die günstigste Variante in Rechnung gestellt

b) Jahressichtmarken

Jahressichtmarke z.Zt. 17,00 €

c) Passgebühren

Passgebühren z.Zt. 11,00 €

d) Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühr 5,00 €

e) Prüfungsgebühren

- Weiß/Gelb 10,00 €
- Gelb 15,00 €
- Gelb/Orange 20,00 €
- Orange 25,00 €
- Orange/Grün 30,00 €
- Grün 35,00 €
- Blau 40,00 €
- Braun 40,00 €
- Schwarz 70,00 €

- Bei nicht bestandener Prüfung wird zur Nachprüfung die Hälfte der Prüfungsgebühr fällig.

f) Beihilfen

Zuschüsse sowie Spenden durch Kommunen oder privater Seite sowie sonstige Einnahme

§ 6 Mitgliederverpflichtungen

Das Mitglied ist verpflichtet, Beiträge, Sichtmarken, Pass und Prüfungsgebühren rechtzeitig zu zahlen

§ 7 Zahlungstermine

- Monatsbeitrag: nur nach Absprache bis 15. des Monats
- Quartalsbeitrag: bis 30. des ersten Monats im Quartal
- Jahresbeitrag: bis 15. Februar des Geschäftsjahres
- Jahressichtmarke: bis 15. Februar des Geschäftsjahres
- Aufnahmegebühr: mit der ersten Beitragszahlung
- Passgebühr: mit der ersten Beitragszahlung
- Prüfungsgebühr: vor der Gürtelprüfung

§ 8 Mahnverfahren

Bei Zahlungsverzug wird das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter angemahnt. Das Mahnverfahren erfolgt zweimalig. Die Gebühren betragen pro Mahnung 5,00 €. Sollte das Mahnverfahren erfolglos bleiben, wird das Mitglied gesperrt und ein Ausschlussverfahren eingeleitet. Die Zahlungsverpflichtungen bleiben davon unberührt. Der ausstehende Betrag wird dann gerichtlich eingeklagt.

§ 9 Ausgaben

Die Ausgaben des PSV Glauchau e.V. bestehen aus Beiträgen an den LSB Sachsen, den KSB, dem JVS e.V., dem DJB, Mieten, Pachten, Leistungen für Sitzungen und Tagungen, Inventarbeschaffung, Vergütungen an Mitglieder, Absicherung des Trainings und Wettkampfbetriebs, Sportförderungen, Lehrgänge, Schulungen und für allgemeine Geschäftskosten.

§10 Vergütungen

- a) Vergütet werden Fahrten mit privat/eigenen PKW pro Km mit 0,16 € unabhängig der Anzahl mitgenommener Personen, wenn die Fahrt durch den Vorstand genehmigt wurde.
- b) Bei Fahrten über 300 Km werden die Spritkosten nach vorliegender Tankquittung, für die genehmigte Fahrt vergütet.

§ 11 Kassenprüfung

Der gewählte Kassenprüfer ist verpflichtet, mindestens zweimal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzulegen. Auf der Mitgliederversammlung muss der abschließende Prüfungsbericht bekanntgegeben werden. Nur nach Bestätigung dieses Berichtes kann über Entlastung entschieden werden.

§ 12 Abwicklung des Geldverkehrs

Der PSV Glauchau e.V. unterhält ein Bankkonto zum Abwickeln des bargeldlosen Geldverkehrs

Der Kassierer führt eine Bargeldkasse. In ihr werden Bar Ein- und Ausgaben geregelt, um Organisations- und Unkostenaufwand weitestgehend einzusparen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanz und Gebührenordnung wurde durch den Judovorstand bestätigt und tritt zum 01.01.2011 in Kraft.